

# Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg - Teil 5

## Leistungserbringung der BEMA-Nr. Ä1 unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

In den Ausgaben der Zahnärz-  
teblätter 1/2020 bis 1/2021 ha-  
ben wir im Allgemeinen über die  
Anforderungen Ihrer zahnärztli-  
chen Dokumentation unter dem  
Blickwinkel der Wirtschaftlich-  
keit informiert, Ihnen gesetzliche  
Grundlagen, Ziele und Aufgaben  
der Wirtschaftlichkeitsprüfung  
dargestellt sowie von Ihren Rech-  
ten und Pflichten im Wirtschaftli-  
chkeitsprüfverfahren berichtet.

In den folgenden Ausgaben möch-  
ten wir nun konkret verschiedene  
Gebührenpositionen unter dem  
Blickwinkel einer wirtschaftlichen  
Leistungserbringung beleuchten.

Hierzu soll zuerst einmal festge-  
halten werden, dass es zunächst  
alleinige Aufgabe der KZV Land  
Brandenburg ist, die sachlich-  
rechnerische und gebühren-  
ordnungsmäßige **Richtigkeit**  
der Abrechnung gegenüber den  
Krankenkassen sicherzustellen.  
Gemäß § 106 SGB V ist die Über-  
wachung der **Wirtschaftlichkeit**  
zwar auch Aufgabe der KZVen  
und der Krankenkassen, hierfür  
werden jedoch regelmäßig die im  
Jahre 2008 gegründeten Prüfein-  
richtungen (Prüfungsstelle und  
Beschwerdeausschuss) beauf-  
tragt.

Zu den häufig geprüften Gebüh-  
renpositionen gehört die **BEMA-  
Nr. Ä1 (Beratung eines Kranken,  
auch fernmündlich)**.

Die Prüfungsstelle betrachtet die  
BEMA-Nr. Ä1 immer dann näher,  
wenn:

- systematische/routinemäßi-  
ge Leistungsansätze der BE-  
MA-Nr. Ä1 zu vermuten sind  
(z. B. als Einstiegsgebühr oder  
als Abschlussberatung; ge-  
mäß BEMA-Abrechnungsbe-  
stimmung ist eine Leistung  
nach Nr. Ä1 zum Zwecke des  
Abschlusses einer zahnärztli-  
chen Behandlung keine ab-  
rechnungsfähige Leistung)
- BEMA-Nr. Ä1 in zeitlich kurzen  
Abständen zur BEMA-Nr. 01  
erbracht wurde (insbesondere  
Ä1 kurz vor 01)
- BEMA-Nr. Ä1 neben einer Ge-  
bühr für einen Besuch abge-  
rechnet wurde
- BEMA-Nr. Ä1 auffällig mehr-  
fach pro Krankheitsfall er-  
bracht wurde (Die Tatsache,  
dass sich ein Krankheitsfall  
über mehrere Abrechnungs-  
zeiträume erstreckt (z. B.  
Wurzelbehandlung), berech-  
tigt nicht, in jedem neuen Ab-  
rechnungszeitraum die BEMA-  
Nr. Ä1 abzurechnen)
- BEMA-Nr. Ä1 zeitgleich mit der  
systematischen Parodontose-  
behandlung erfolgt
- ein (systematischer) Ansatz  
neben Leistungen der BEMA-  
Nrn. 119/120 zu vermuten  
bzw. zu erkennen ist (BEMA-  
Nr. Ä1 ist im Zusammenhang  
mit einer kieferorthopädi-  
schen Behandlung abrechen-

bar, wenn sie **anderen** als  
kieferorthopädischen Zwe-  
cken dient. Beratungen zur  
Ernährung, zur Mund- und  
Nasenatmung, zur Zahnpfle-  
ge/Mundhygiene können im  
Rahmen der KFO-Behandlung  
nicht mit der BEMA-Nr. Ä1 ab-  
gegolten werden).

Die Auffälligkeiten können Sie  
durch Ihre Mitwirkung (schriftli-  
che Stellungnahme, persönliche  
Teilnahme an der mündlichen Er-  
örterung mit unseren vertrags-  
zahnärztlichen Beratern) entkräf-  
ten. Hierbei hilft eine ausführliche  
Dokumentation zu den Umstän-  
den, Inhalten und Besonderheiten  
der Beratungen (insbesondere bei  
mehrfacher Beratung innerhalb  
eines Krankheitsfalls). Dokumen-  
tieren Sie auch, ob die Beratung  
vis-à-vis oder fernmündlich statt-  
gefunden hat. Kurze Notizen ohne  
nähere Erläuterungen führen zur  
Nichtnachvollziehbarkeit. **Nicht  
nachvollziehbare** Beratungen  
gelten als nicht zwingend, nicht  
zielbestimmt und dementspre-  
chend als **nicht wirtschaftlich**.

### Beachten Sie bitte auch:

- Telefonische Beratung: Die  
Durchführung der BEMA-Nr.  
Ä1 ist eine rein **zahnärztli-  
che** Leistung und nicht dele-  
gierbar. Für eine „Beratung“  
durch Praxismitarbeiter ist  
BEMA-Nr. Ä1 nicht abrech-

## Mindestanforderung an Ihre Dokumentation

zur BEMA-Nr. Ä1:

- Inhalt der Beratung z.B. über Behandlungsalternativen/-risiken
- Anlass der Beratung
- Befunde

nungsfähig.

- Terminabsprache, sowohl telefonisch als auch persönlich: Die Abrechnung der BEMA-Nr. Ä1 für Terminabsprachen ist nicht möglich, da es sich nicht um eine zahnärztliche Leistung handelt.
- Rezeptausstellung: Das alleinige Ausstellen eines Rezeptes löst keine abrechnungsfähige Leistung nach BEMA-Nr. Ä1 aus.
- Beratung als Privatleistung: Wird eine Beratung für eine Leistung erbracht, die nicht zur vertragszahnärztlichen

Versorgung gehört (z. B. eine Beratung im Rahmen einer Implantatversorgung), kann BEMA-Nr. Ä1 nicht abgerechnet werden.

- Reparaturannahmen einer Prothese sind nicht Leistungsinhalt der BEMA-Nr. Ä1
- BEMA-Nr. Ä1 kann nicht anstelle einer Gebühr für eine andere zahnärztliche Leistung abgerechnet werden. Ist eine erbrachte zahnärztliche Leistung nicht abrechnungsfähig (z. B. Kontrolle nach einem chirurgischen Eingriff) kann stattdessen **nicht** eine BEMA-

Nr. Ä1 abgerechnet werden (die Kontrolle ist in diesem Fall mit der entsprechenden Gebühr für die chirurgische Leistung abgegolten).

Die Fortsetzung unserer Artikelserie „Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg - BEMA-Nrn. unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit“ folgt im Zahnärzteblatt 3/2021.

### Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4-5 14469 Potsdam

Tel.: 0331 / 2977-329  
Fax: 0331 / 2977-339  
E-Mail: [pruefwesen@kzvlb.de](mailto:pruefwesen@kzvlb.de) ■

ANZEIGE



Das Systemhaus für die Medizin



## JETZT KOSTENLOS KIM-Adresse sichern!

Gültigkeit verlängert bis 30.06.2021



Online Termin buchen  
und profitieren.

[www.ic-med.de/TI](http://www.ic-med.de/TI)

(030) 5490662-70

[info@ic-med.de](mailto:info@ic-med.de)

#wirkkönnenservice

